

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

BKZ in Niederspannung Netzanschlussssicherung	Preis EUR
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	542,79
3 x 80 A (50 kW)	1.206,20
3 x 100 A (62 kW)	1.929,92
3 x 125 A (78 kW)	2.894,88
3 x 160 A (100 kW)	4.221,70
3 x 200 A (125 kW)	5.729,45
3 x 224 A (140 kW)	6.634,10
3 x 250 A (156 kW)	7.599,06

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

Baukostenzuschuss in allen anderen Spannungsebenen	Preis EUR/kW
Hochspannungsnetz	87,85
Umspannung zur Mittelspannung	80,40
Mittelspannung	83,90
Umspannung zur Niederspannung	85,28
Niederspannungsnetz	60,31

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 BKZ - Regelung für provisorische Netzanschlüsse/ vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Netzanschlusskosten

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.1 Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag EUR	Meter EUR
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² (unbefestigt) ^{*1}	2.185,00	31,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² (befestigt) ^{*1}	2.185,00	138,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² (unbefestigt) ^{*1}	2.726,00	31,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² (befestigt) ^{*1}	2.726,00	138,00

^{*1} Bezieht sich auf den Meterpreis.

Zusatzaufwand für Sonderlösung

	Netto EUR
Hausanschlussschrank NH00 bzw. NH2 an Gebäudeaußenwand	384,00

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.7 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

2.4 Hauseinführungen

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.5 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.7 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.6 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Grundbetrag EUR	Preis EUR
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	0,00	13,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00	104,00
Kernlochbohrung/Futterrohr		111,00

2.7 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.7.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (unbefestigt)	1.386,00
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (befestigt)	1.738,00
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	482,00

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag EUR	Meter EUR
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 150 mm ² (unbefestigt)	1.471,00	36,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 150 mm ² (befestigt)	1.471,00	143,00

2.8 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) ²	378,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) - Mehrfachmontage ²	318,00
gesondertes Umklemmen vA (ohne Zählermontage) ³	210,00
Anschluss vvA - nur Zählermontage	250,00
Abtrennung im öffentlichen Bereich	1.738,00
Rückbau Baustrom und Verwendung zur Herstellung eines Neuanschlusses zzgl. Neuanschlusskabel	1.081,00

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Expresszuschlag	60,00
Kabelanschluss / Baustromanschluss (ohne Tiefbau) > 125 A am Netzanschlusspunkt ²	587,00
Kabelanschluss / Baustromanschluss (ohne Tiefbau) > 125 A - Mehrfachmontage-am Netzanschlusspunkt ²	527,00
Zzgl. für jedes weitere Parallel-Kabelsystem für ein und denselben (z.B. leistungsstarken) Anschluss	166,00

² Geeignetes Kundenkabel an Betriebsmittel des Netzbetreibers anschließen. Unter der Voraussetzung, dass die Herstellung von mehr als einem provisorischen Kabelanschluss in einem räumlichen Zusammenhang steht, wird jeder dieser Anschlüsse mit der Pauschale „Kabelanschluss / Baustromanschluss (ohne Tiefbau) - Mehrfachmontage“ abgerechnet, wenn alle Anmeldungen gleichzeitig bei der Stuttgart Netze GmbH eingegangen sind und die Anschlüsse dann für den gleichen Tag zur gleichen Uhrzeit angemeldet wurden, so dass diese bei der Montage und Demontage der Reihe nach abgearbeitet werden können.

³ Gesondertes Umklemmen vvA / Baustrom (ohne Zählermontage) geeignetes Kundenkabel innerhalb einer Baustelle (identische Straße und Haus-Nr.) an ein anderes Betriebsmittel (z. B. HA-Kasten) anschließen.

2.9 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter EUR
Liefen und Verlegen Mantelrohr	26,00

2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Standard-Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie die entstehenden Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.11 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	213,00

3 Zusätzliche Anfahrt

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Für jede zusätzlich Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 75,00 EUR.

4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer. Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch

genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten.

Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der, allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	75,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	75,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	167,00

8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- // zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- // zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- // anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- // bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos. Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

9 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 ^{*4}
Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	75,00 ^{*4}
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ^{*5}	75,00 ^{*4}
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ^{*5}	75,00 ^{*4}
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ^{*5}	75,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	167,00

Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

10 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12 Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

13 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.10.

14 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stuttgart Netze GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen und ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15 Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2023 in Kraft.

^{*4} Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

^{*5} Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Stuttgart Netze GmbH sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Stuttgart Netze GmbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.